**11. OKTOBER 2022 - Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Januar 2003 über den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie für industrielle Stromerzeugung**

(*Belgisches Staatsblatt* vom 19. August 2024)

Diese deutsche Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST WIRTSCHAFT, KMB, MITTELSTAND UND ENERGIE**

**11. OKTOBER 2022 - Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Januar 2003 über den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie für industrielle Stromerzeugung**

 PHILIPPE, König der Belgier,

 Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

 Die Abgeordnetenkammer hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

 **Artikel 1 -** Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

 **Art. 2 -** In Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Januar 2003 über den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie für industrielle Stromerzeugung, ersetzt durch das Gesetz vom 18. Dezember 2013 und abgeändert durch das Gesetz vom 28. Juni 2015, für nichtig erklärt durch den Entscheid Nr. 34/2020 des Verfassungsgerichtshofes, wird § 1 wie folgt ersetzt:

 "§ 1 - Kernkraftwerke für industrielle Stromerzeugung durch Spaltung von Kernbrennstoffen werden an den folgenden Daten deaktiviert und dürfen ab diesem Zeitpunkt keinen Strom mehr erzeugen:

 1. Doel 3: 1. Oktober 2022,

 2. Tihange 2: 1. Februar 2023,

 3. Doel 4: 1. Juli 2025,

 4. Tihange 3: 1. September 2025,

 5. Tihange 1: 1. Oktober 2025,

 6. Doel 2: 1. Dezember 2025,

 7. Doel 1: 15. Februar 2025."

 **Art. 3 -** Artikel 4/2 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 28. Juni 2015, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 12. Juni 2016 und für nichtig erklärt durch den Entscheid Nr. 34/2020 des Verfassungsgerichtshofes, wird wie folgt ersetzt:

 "Art. 4/2 - § 1 ­ Der Eigentümer der Kernkraftwerke Doel 1 und Doel 2 überweist dem Föderalstaat ab 2016 bis einschließlich 2025 eine jährliche Gebühr als Gegenleistung für die Verlängerung der Dauer der Genehmigung zur industriellen Stromerzeugung durch Spaltung von Kernbrennstoffen.

 Der Gesamtbetrag der jährlichen Gebühr wird auf 20 Millionen EUR für die beiden Kernkraftwerke festgelegt. Dieser Betrag wird dem in Artikel 4*ter* des Gesetzes vom 29. April 1999 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes erwähnten Energiewende-Fonds spätestens am 30. Juni jedes der in Absatz 1 erwähnten Jahre entrichtet.

 Bei definitiver Stilllegung eines der in Absatz 1 erwähnten Kraftwerke, die aufgrund des Gesetzes vom 15. April 1994 von den Behörden aus zwingenden Gründen der nuklearen Sicherheit oder in Ausführung eines verbindlichen Beschlusses einer zuständigen europäischen oder internationalen Einrichtung zur Auferlegung der definitiven vorzeitigen Stilllegung von Doel 1 oder Doel 2 vorgeschrieben wird, wird die jährliche Gebühr im Verhältnis zum Zeitraum der Nichtverfügbarkeit des betreffenden Kernkraftwerks für das laufende Jahr herabgesetzt. Die Herabsetzung wird vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass festgelegt. In diesem Fall wird die Gebühr für die darauffolgenden Jahre nicht mehr geschuldet.

 § 2 ­ Die in § 1 erwähnte Gebühr schließt alle anderen Abgaben zugunsten des Föderalstaates (mit Ausnahme der allgemein anwendbaren Steuern und der jährlichen Abgaben aufgrund des Gesetzes vom 15. April 1994) aus, die mit dem Eigentum oder dem Betrieb der Kernkraftwerke Doel 1 und Doel 2, mit den Einkünften, der Erzeugung oder Erzeugungskapazität dieser Kraftwerke oder der Nutzung von Kernbrennstoffen durch diese Kraftwerke zusammenhängen.

 § 3 ­ Der Föderalstaat schließt mit dem Eigentümer der Kernkraftwerke Doel 1 und Doel 2 ein Abkommen, insbesondere um:

 1. die Modalitäten für die Zahlung der in § 1 erwähnten Gebühr zu bestimmen,

 2. die Entschädigung der Parteien zu regeln bei Nichteinhaltung der Bestimmungen des Abkommens, bei einer zeitweiligen oder definitiven vorzeitigen Stilllegung von Doel 1 oder Doel 2 oder bei einseitigen Handlungen einer Vertragspartei und, was ausschließlich den Föderalstaat betrifft, bei einseitigen Handlungen in seinem Zuständigkeitsbereich, die die Wirtschaftsparameter ändern, die in dem Abkommen bestimmt sind."

 **Art. 4 -** Die gemäß der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten erforderliche begründete Schlussfolgerung ist vorliegendem Gesetz als integraler Bestandteil beigefügt.

 **Art. 5 ­** Vorliegendes Gesetz tritt am zehnten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* und spätestens am 1. Januar 2023 in Kraft.

 Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

 Gegeben zu Brüssel, den 11. Oktober 2022

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Energie

T. VAN DER STRAETEN

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

V. VAN QUICKENBORNE